

Prüfungsordnung: Sprachzertifizierung - Deutsche Gebärdensprache

Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin

Stand: 26.07.2023

Die Prüfungen zur Sprachzertifizierung der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin sind als Nachweis von Sprachkenntnissen in Deutscher Gebärdensprache als Fremdsprache und Deutscher Gebärdensprache als Zweitsprache konzipiert und werden an den in § 2 dieser Prüfungsordnung bezeichneten Orten unter einheitlichen Bedingungen durchgeführt und bewertet.

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Sprachniveaus der Deutschen Gebärdensprache (DGS) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die Niveaus nach dem GER werden in folgende sechs Stufen eingeteilt: DGS A1, DGS A2, DGS B1, DGS B2, DGS C1 und DGS C2. Die Definitionen und Deskriptoren der jeweiligen Sprachniveaus sind unter folgendem Link einzusehen: <https://rm.coe.int/common-european-framework-of-reference-for-languages-learning-teaching/16809ea0d4>.

Weitere Informationen zum Erreichen der jeweiligen Stufen sind unserer Homepage zu entnehmen: <https://kora-berlin.de/fort-weiterbildung>

§ 1 Grundlagen der Prüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung ist für alle unter § 3 genannten Prüfungen der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin gültig. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung aktuelle Fassung.
- (2) Die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin publiziert zu jeder Prüfung ein Set von Prüfungsaufgaben, die für alle angemeldeten Prüfungskandidat:innen im Internet einsehbar und zugänglich sind. Gültig ist jeweils die zuletzt veröffentlichte Fassung.
- (3) Einzelheiten zu den Prüfungen sind den jeweiligen, in ihrer aktuellen Fassung im Internet veröffentlichten Durchführungsbestimmungen der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin zu entnehmen.
- (4) Prüfungsteile, die nur in Kombination abgelegt werden können, werden im Folgenden ebenso als Prüfung bzw. Prüfungsteile bezeichnet. Details hierzu finden sich in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
- (5) Prüfungen können vor Ort oder online absolviert werden. Prüfungsaufbau, Inhalt und Bewertung sind bei Teilnahme vor Ort oder online identisch.
- (6) Bei der Wahl der digitalen Prüfungsdurchführung (online) tragen die Prüfungsteilnehmenden die Verantwortung für den geeigneten technischen Zustand ihrer IT-Ausstattung (gute Internetverbindung, Computerausstattung, Videosoftware (u.a. Aufnahme, Videokonferenz)). Sollten während der Prüfung

plötzliche Verbindungsprobleme o.ä. auftreten, kann die Prüfung nicht wiederholt werden. Während der Durchführung der digitalen Prüfung müssen die Prüfungsteilnehmenden ihre Kamera für die Prüfungsaufsicht dauerhaft eingeschaltet lassen, es erfolgt keine Aufnahme durch die Prüfungsaufsicht.

- (7) Es wird ein Video-Tutorial zur Durchführung der Prüfung mit Ablauf und Beispielen für alle Teilnehmenden bis spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Ein kurzer Technik-Check wird mit den Prüfungsteilnehmenden bis spätestens einem Tag vor dem Prüfungstermin durchgeführt und ggf. wenn notwendig eine kurze technische Instruktion gegeben.
- (8) Für Prüfungsteilnehmende mit spezifischem Bedarf sind Nachteilsausgleich möglich, sofern der spezifische Bedarf bereits bei der Anmeldung durch einen geeigneten Nachweis belegt wurde. Die Entscheidung obliegt dem/der Prüfungsverantwortlichen (§ 16).

§ 2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungen der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin werden durchgeführt von:

- Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen der Humboldt-Universität zu Berlin
- Kooperationspartner:innen der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen , Ausschluss von der Teilnahme

- (1) Die Prüfungen können von allen Prüfungsinteressierten ab Erreichen des Mindestalters von 16 Jahren und unabhängig vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit abgelegt werden. Die Prüfungsteilnahme ist weder an den Besuch eines bestimmten Sprachkurses noch an den Erwerb eines Zertifikats auf einer darunterliegenden Stufe gebunden.
- (2) Personen, die DGS-Sprachzertifikate gefälscht und/oder vorgelegt haben, sind für die Dauer von zwei (2) Jahren ab Kenntniserlangung über die Fälschung durch die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.
- (3) Personen, die Prüfungsinhalte an Dritte weitergegeben haben, werden für die Dauer von zwei (2) Jahren ab Kenntniserlangung durch die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.
- (4) Im Fall eines wiederholten Prüfungsausschlusses aufgrund von (2), (3), § 11 (1), § 11 (2) wird die betroffene Person für die Dauer von fünf (5) Jahren von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.

- (5) Personen, die von der Prüfung gemäß § 11 (1) und/oder § 11 (2) ausgeschlossen worden sind, sind bis zum Ablauf der in § 11 geregelten Sperrfristen von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Vor der Anmeldung zur Prüfung haben Prüfungsinteressierte ausreichend Gelegenheit, sich über die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsordnung, die Durchführungsbestimmungen und die anschließende Mitteilung der Prüfungsergebnisse zu informieren. Die jeweils aktuelle Fassung der Prüfungsordnung und Durchführungsbestimmungen ist im Internet zugänglich. Mit der Anmeldung bestätigen die Prüfungsteilnehmenden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, dass sie die geltende Prüfungsordnung und Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.
- (2) Weitere Informationen zu den Anmeldeöglichkeiten sowie die Regelungen zur Anmeldung sind im Internet unter dem folgenden Link zu finden: <https://kora-berlin.de/fort-weiterbildung>. Bei der Anmeldung, dem Vertragsschluss und der Vertragsabwicklung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Humboldt-Innovation GmbH. Auf diese wird bei der Anmeldung ausdrücklich hingewiesen.

Die Anmeldeformulare erhalten die Prüfungsinteressierten über die Website „kora-berlin.de“. Bei beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Termine

Die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin bestimmt die Anmeldefrist sowie Ort und Zeit der Prüfung. Die aktuellen Prüfungstermine und Anmeldefristen finden sich auf den Anmeldeformularen im Internet unter dem folgenden Link: <https://kora-berlin.de/fort-weiterbildung>.

§ 6 Prüfungsmaterialien

Die Prüfungsmaterialien (in allen Formaten) werden ausschließlich in der Prüfung und nur in der Form verwendet, in der sie von der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben werden weder in ihrer Sprachform noch in ihrer Anordnung verändert; ausgenommen hiervon ist die Korrektur technischer Fehler oder Mängel.

§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin sind aus Gründen der Qualitätssicherung (vgl. § 26) berechtigt, auch unangemeldet den Prüfungen vor Ort beizuwohnen. Sie dürfen jedoch nicht in das Prüfungsgeschehen eingreifen. Eine solche Hospitation ist im Protokoll über die Durchführung der Prüfung unter Angabe des Zeitraums zu dokumentieren.

§ 8 Ausweispflicht

- (1) Es besteht am Tag der Prüfung die Verpflichtung, die Identität der Prüfungsteilnehmenden vor Ort und im Internet zweifelsfrei festzustellen. Diese weisen sich vor Prüfungsbeginn und gegebenenfalls zu jedem beliebigen Zeitpunkt während des Prüfungsablaufs mit einem offiziellen Bilddokument aus.
- (2) Die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin hat das Recht, über die Art des Bilddokuments zu entscheiden und weitere Maßnahmen zur Klärung der Identität durchzuführen. Welche Dokumente akzeptiert werden und welche weiteren Maßnahmen zur Identitätsfeststellung vorgenommen werden können, wird dem/der Prüfungsteilnehmenden zusammen mit der Entscheidung über die Teilnahme (§ 3, 4) mitgeteilt.

§ 9 Eigenständigkeitserklärung (bei digitalen Prüfung)

Bei digital, also nicht vor Ort, durchgeführten Prüfungen geben die Teilnehmenden kurz vor Prüfungsbeginn eine Erklärung zur Eigenständigkeit in HU- Moodle ab. Eine Erklärung wird in HU-Moodle eingereicht, dass die Erbringung der Leistung eigenständig erfolgt, dass nur zulässige Hilfsmittel verwendet werden und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen eines Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

§ 10 Aufsicht

Durch mindestens eine qualifizierte Aufsichtsperson vor Ort und im Internet wird sichergestellt, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

- (1) Die Prüfungsteilnehmenden dürfen während der laufenden Prüfung den Prüfungsraum vor Ort nur einzeln verlassen. Dies wird im Protokoll über die Durchführung der Prüfung unter Angabe des konkreten Zeitraums vermerkt. Teilnehmende, die die Prüfung vorzeitig beenden, dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nicht mehr betreten.
- (2) Die Prüfungsteilnehmenden, die die Prüfung im Internet belegen, informieren die Aufsichtsperson, wenn sie den Computer zeitweise verlassen und zum Computer zurückkehren. Sie stellen sicher, dass sie während der Prüfung jederzeit von der Aufsichtsperson über Videochat kontaktiert werden können. Dies wird im Protokoll

über die Durchführung der Prüfung unter Angabe des konkreten Zeitraums vermerkt.

- (3) Die Aufsichtsperson gibt während der Prüfung die nötigen organisatorischen Hinweise und stellt sicher, dass die Teilnehmenden selbstständig und ohne unzulässige Arbeitsmittel arbeiten. Die Aufsichtsperson ist nur zur Beantwortung von organisatorischen Fragen zur Durchführung der Prüfung befugt. Fragen zu Prüfungsinhalten dürfen von ihm/ihr weder beantwortet noch kommentiert werden.

§ 11 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer in Zusammenhang mit der Prüfung täuscht, unerlaubte Hilfsmittel mitführt, verwendet oder sie anderen gewährt oder sonst durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört. In diesem Fall werden die Prüfungsleistungen nicht bewertet. Als unerlaubte Hilfsmittel gelten fachliche Unterlagen, die weder zum Prüfungsmaterial gehören noch in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind (z. B. Wörterbücher, Grammatiken, vorbereitete Konzeptpapiere o. Ä.). Technische Hilfsmittel, wie Mobiltelefone, Tablets, Smartwatches oder andere zur Aufzeichnung oder Wiedergabe geeignete Geräte, dürfen weder in den Vorbereitungsraum noch in den Prüfungsraum bzw. vor den Computer mitgenommen werden.

Die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin hat das Recht, die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu überprüfen bzw. durchzusetzen. Zuwiderhandlungen führen zum Prüfungsausschluss. Bereits der Versuch von Prüfungsteilnehmenden, vertrauliche Prüfungsinhalte Dritten zugänglich zu machen, führt sofort zum Ausschluss von der Prüfung. Die Sperrfrist beträgt vom Tag des Ausschlusses von der Prüfung an zwei (2) Jahre.

- (2) Täuscht oder versucht ein/-e Prüfungsteilnehmende/-r in Zusammenhang mit der Prüfung über ihre/seine Identität zu täuschen, so werden diese/-r und alle an der Identitätstäuschung beteiligten Personen von der Prüfung ausgeschlossen. Die Sperrfrist beträgt vom Tag des Ausschlusses von der Prüfung durch die Prüfungskommission (vgl. § 16) an zwei (2) Jahre.
- (3) Stellt sich nach Beendigung der Prüfung heraus, dass Tatbestände für einen Ausschluss gemäß (1) und/oder (2) gegeben sind, so ist die Prüfungskommission (vgl. § 16) berechtigt, die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und das ggf. ausgestellte Zertifikat zurückzufordern. Die Prüfungskommission muss den/die Betroffene/-n anhören, bevor sie eine endgültige Entscheidung trifft. Es gelten die in (1) bzw. (2) genannten Sperrfristen.

§ 12 Rücktritt von der Prüfung bzw. Abbruch der Prüfung

- (1) Unbeschadet des gesetzlichen Widerrufsrechts gilt Folgendes: Die Möglichkeit zum Rücktritt von der Prüfung besteht; es besteht jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits entrichteten Prüfungsgebühren. Erfolgt der Rücktritt vor Prüfungsbeginn, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird die Prüfung nach Beginn abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wird eine Prüfung nicht begonnen oder nach Beginn abgebrochen und werden dafür Krankheitsgründe geltend gemacht, sind diese unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests bei der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin nachzuweisen. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft die Prüfungskommission.

§ 13 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- (1) Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen über die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin. Eine individuelle vorzeitige Ergebnismitteilung ist nicht möglich.
- (2) Auf Wunsch seitens der Teilnehmenden kann ein Auswertungsgespräch per Videokonferenz bis zu 15 min. durchgeführt werden, das als zusätzliche Leistung gesondert berechnet wird.

§ 14 Zertifizierung

- (1) Die Ausstellung der Sprachzertifizierung einer bestimmten Niveaustufe wird von dem/der Prüfungsverantwortlichen und einem/einer Prüfenden unterschrieben (vgl. § 16).
- (2) Die Teilnehmenden, die sich für die Prüfung eines bestimmten Sprachniveaus angemeldet haben und dieses nicht erreichen, werden nicht automatisch auf das jeweils niedrigere Sprachniveau eingestuft.
- (3) Im Falle des Zeugnisverlusts kann innerhalb von 5 Jahren eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist kostenpflichtig (in Höhe von 20 % der aktuellen Prüfungsgebühren).
- (4) Die Prüfungsleistungen in den drei Bereichen (Rezeption, Produktion und Interaktion/Mediation) werden in Form von Prozentangaben dokumentiert.
- (5) Die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin weist bei Nichtbestehen auf die Bedingungen zur Wiederholung der Prüfung hin. Die Teilnahme an einer abgelegten, aber nicht bestanden Prüfung wird auf Wunsch von der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin bestätigt.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann nur komplett wiederholt werden. Von der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin können bestimmte Fristen für einen Wiederholungstermin im Rahmen des nächsten Durchlauf der DGS-Sprachzertifizierung festgelegt werden. Auf diese wird bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses hingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin besteht nicht.

§ 16 Prüfungskommission

Für die Abnahme und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beruft die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin eine Prüfungskommission ein, die sich aus drei Prüfenden zusammensetzt, von denen in der Regel eine/-r der/die Prüfungsverantwortliche der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin ist.

§ 17 Protokoll über die Durchführung der Prüfung

Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll (im Digitalformat) angefertigt. Darin werden die Daten zur jeweiligen Prüfung (Prüfungsteilnehmende/-r, Ort der Prüfung (vor Ort oder im Internet) und Prüfungstermin u. a.) einschließlich Uhrzeit und besonderer Vorkommnisse während der Prüfung festgehalten.

§ 18 Befangenheit

- (1) Die Besorgnis der Befangenheit eines/einer Prüfenden kann der/die Prüfungsteilnehmende nur unverzüglich und nur vor Beginn der Prüfung schriftlich vorbringen. Die Entscheidung über die Mitwirkung des/der Prüfenden trifft der/die Prüfungsverantwortliche.
- (2) Von denen an der Prüfung teilnehmenden Prüfenden hat mindestens einer der beiden Prüfenden keine/-n Prüfungsteilnehmende/-n in dessen letzten vor der Prüfung besuchten Kurs in den letzten drei Jahren unterrichtet. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 19 Bewertung

Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden/Bewertenden voneinander unabhängig bewertet. Bei digitalen Prüfungen werden Aufgaben mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten technisch automatisiert durch die Testplattform bewertet. Die Einzelheiten sind den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

§ 20 Einsprüche

- (1) Ein Einspruch gegen das **Prüfungsergebnis** ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in schriftlicher Form bei der Abteilung Deaf

Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin zu erheben. Unbegründete oder nicht ausreichend begründete Anträge kann der Prüfungsverantwortliche zurückweisen. Der bloße Hinweis auf eine nicht erreichte Punktzahl ist als Begründung nicht ausreichend.

- (2) Der/Die Prüfungsverantwortliche der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt- Universität zu Berlin entscheidet darüber, ob dem Einspruch stattgegeben wird. In Zweifelsfällen wendet er/sie sich an die Leitung der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt- Universität zu Berlin und diese entscheidet darüber. Diese Entscheidung über die Bewertung ist endgültig.
- (3) Ein Einspruch gegen die Art der **Durchführung** der Prüfung ist unmittelbar nach Ablegen der Prüfung bei der Leitung der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt- Universität zu Berlin in schriftlicher Form zu erheben. Der/Die Prüfungsverantwortliche holt die Stellungnahmen aller Beteiligten ein, entscheidet über den Einspruch und verfasst eine Aktennotiz über den Vorgang. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt- Universität zu Berlin.

§ 21 Einsichtnahme

Prüfungsteilnehmende können auf Antrag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre Prüfung vor Ort nehmen. Der Antrag beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung. Die Einsichtnahme muss in Begleitung der gesetzlichen Vertretung vor Ort erfolgen.

§ 22 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungskommission bewahren über alle Prüfungsvorgänge und Prüfungsergebnisse gegenüber Dritten Stillschweigen.

§ 23 Geheimhaltung

Alle Prüfungsunterlagen sind vertraulich. Sie unterliegen der Geheimhaltungspflicht und werden unter Verschluss gehalten.

§ 24 Urheberrecht

Alle Prüfungsmaterialien (in allen Versionen) sind urheberrechtlich geschützt und werden nur in der Prüfung verwendet. Eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung sowie öffentliche Zugänglichmachung dieser Materialien ist nicht zulässig.

§ 25 Archivierung

Die Prüfungsunterlagen der Prüfungsteilnehmenden werden 12 Monate, gerechnet vom Prüfungstermin an, unter Verschluss aufbewahrt und dann fachgerecht entsorgt bzw. gelöscht.

Das Dokument über das Gesamtergebnis bzw. das Ergebnis des jeweiligen Moduls wird 5 Jahre lang aufbewahrt und dann fachgerecht entsorgt bzw. gelöscht.

§ 26 Qualitätssicherung

Die gleichbleibend hohe Qualität der Prüfungsdurchführung wird durch regelmäßige Kontrollen der Prüfung im Rahmen von Hospitationen sowie durch Auswertung von Prüfungsunterlagen und -ergebnisse für Forschungszwecke der Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin sichergestellt. Die Auswertungen von Prüfungsunterlagen und -ergebnissen werden in anonymisierter Form in wissenschaftlichen Publikationen und auf wissenschaftlichen Veranstaltungen vorgestellt. Der/Die Prüfungsteilnehmende erklärt sich damit einverstanden.

§ 27 Datenschutz

Alle an der Durchführung der Prüfung Beteiligten sind zur Geheimhaltung und zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutz-Vorschriften verpflichtet. Die Abteilung Deaf Studies und Gebärdensprachdolmetschen – Humboldt-Universität zu Berlin darf auf Anfrage von öffentlichen Behörden im Fall des begründeten Verdachts der Fälschung eines Sprachzertifikats, die Echtheit des Sprachzertifikats bestätigen oder widerlegen.

§ 28 Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft und gilt für Prüfungsteilnehmende, deren Prüfung nach dem 1. September 2023 stattfindet.